Mai 2014

wts TAX LEGAL CONSULTING

wts newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

3.2014

highlights

Lieferungen aus dem Ausland – Kann das Finanzamt strafen? – Viele ungarische Unternehmen schließen mit ungarischen Lieferanten Verträge zum Einkauf von Waren ab, die der ungarische Endkunde aber aus dem in oder außerhalb der EU liegenden Ausland anliefern lässt. Wenn ein Unternehmen jedoch die Zulieferungskette nicht ausreichend darstellen kann, ist es im Zuge einer Betriebsprüfung möglicherweise ernsthaften Steuerrisiken ausgesetzt.

Im Fokus: Lieferungen aus dem Ausland – Kann das Finanzamt strafen?

Viele ungarische Unternehmen schließen mit ungarischen Lieferanten Verträge zum Einkauf von Waren ab, die der ungarische Endkunde aber aus dem in oder außerhalb der EU liegenden Ausland anliefern lässt. Wenn ein Unternehmen jedoch die Zulieferungskette nicht ausreichend darstellen kann, ist es im Zuge einer Betriebsprüfung möglicherweise ernsthaften Steuerrisiken ausgesetzt.

Nehmen wir etwa den Fall, dass ein ungarisches Unternehmen mit einem anderen ungarischen Unternehmen, das wir als Lieferanten bezeichnen wollen, einen Vertrag zur Lieferung und zum Einkauf eines bestimmten Produkts abschließt. Hier taucht die Frage auf, ob der ungarische Lieferant richtig handelt, wenn er dem Kunden über den Verkauf eine Rechnung mit 27 % ungarischer Mehrwertsteuer ausstellt, und ob der Kunde diese Vorsteuer auch ruhig abziehen kann.

Die Antwort dazu kann Ja oder auch Nein sein. Wovon hängt das ab? Ja, wenn die bezogenen Gegenstände von einer ungarischen Betriebsstätte des Lieferanten zum Kunden transportiert werden. In diesem Fall wird die ungarische Umsatzsteuer richtig in die Rechnung eingestellt.

Schwieriger wird es, wenn etwa ein Kunde die gekauften Gegenstände von einer außerhalb Ungarns befindlichen Betriebsstätte des Lieferanten oder eines weiteren ausländischen Zulieferers des Lieferanten selbst nach Ungarn transportieren lässt, z.B. aus Österreich, Deutschland, einem anderen EU-Staat oder einem Drittland. In diesem Fall sprechen wir nämlich nicht von einem ungarischen Verkauf/Einkauf, sondern von einer Transaktion im inner- oder außergemeinschaftlichen Ausland, bei der der ungarische Endkunde auch im guten Glauben nur selten weiß, welcher Vertriebskette der von ihm erworbene Gegenstand angehört. Bei größeren Unternehmen sehen wir oft, dass aufgrund der Größe oder der großen Anzahl von Transaktionen die Mitarbeiter in der Buchhaltung nur die Rechnung oder eventuell die Bestellung sehen, aber keine Informationen über den Weg der Ware haben. Über diese Informationen verfügt im Allgemeinen die Abteilung einer anderen Firma, aber oft weiß man auch dort nicht, ob es sich um einen einfachen Produkteinkauf oder in Wirklichkeit um ein mehrstufiges Kettengeschäft handelt. Im oben genannten Fall dürfte in der Rechnung des Lieferanten die ungarische Umsatzsteuer nicht enthalten sein. Richtig wäre es, wenn der ungarische Lieferant nicht über eine ungarische, sondern über eine ausländische EU-Steuernummer verfügt, für die er sich zuerst in dem EU-Staat registrieren lassen muss, aus dem der Kunde die Waren abholt.

Falls Sie Entscheidungen in einem ungarischen Unternehmen zu treffen haben, das regelmäßig von einem ungarischen Lieferanten – in der Praxis aber aus dem Ausland – Produkte nach Ungarn einkauft (z.B. Ersatzteile zum Zweck des Einbaus), und wenn auch die Lösung des Transports nach Ungarn Ihre Aufgabe ist, lohnt es sich etwas genauer zu prüfen, ob in den entgegengenommenen Lieferantenrechnungen die ungarische Umsatzsteuer enthalten ist und ob diese abzugsfähig ist. Wenn die Lieferantenrechnung nicht richtig ausgestellt wurde und die Vorsteuer nicht abgezogen werden dürfte, kann die Finanzbehörde diesen Umstand bestrafen.

Auch auf Seiten des Lieferanten können weitere Fragen und Aufgaben auftauchen. Im obigen Beispiel wurde nämlich die Registrierung im Ausland unterlassen, mit der in vielen Fällen Papierarbeit und Vorbereitungen verbunden sind. Es handelt sich dabei also um einen relativ zeitaufwendigen und daher auch mit größeren Kosten verbundenen Prozess. Außerdem könnte es notwendig werden, im Ausland Steuererklärungen und Datenlieferungen nachträglich einzureichen, was ebenfalls zu Strafen Anlass geben kann.

Ob Sie sich nun auf der Lieferanten- oder auf der Kundenseite befinden, lohnt es sich auf jeden Fall bei Lieferungen aus dem Ausland besonders aufmerksam zu sein und gegebenenfalls die bereits in Anwendung befindlichen Prozesse neu zu überprüfen.

Die Aussagen im Newsletter entsprechen zum Zeitpunkt des Erscheinens den rechtlichen Vorschriften.
Die Verfasser sind bemüht, Ihnen lesenswerte und gleichzeitig fachkundige Informationen zu präsentieren.
Aufgrund der allgemeinen Natur dieser Informationen und im Hinblick auf mögliche Änderungen in der Gesetzeslage empfehlen wir Ihnen, uns im Interesse der individuellen Interpretation der Ausführungen zu kontaktieren.

Dienstleistungen der WTS Klient Gruppe:

» Steuerberatung
» Rechtsberatung
» Buchhaltung
» Lohnverrechnung
» Sonstige Beratung

WTS Klient Gruppe • Tamás Gyányi, Partner
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
tamas.gyanyi@klient.hu • www.klient.hu